

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

polizei.gv.at

Büro für Rechtsangelegenheiten lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Mag. Daniel Jahn, Oberrat

daniel.jahn@polizei.gv.at +43 59133-40-1601 Fax +43 59133-40-7806 Gruberstraße 35, 4020 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at zu richten.

per E-Mail

An das

Geschäftszahl: PAD/23/01988215/AA Linz, 9. Oktober 2023

Stellungnahme der LPD Oberösterreich zum Begutachtungsentwurf des Oö. Jagdgesetzes 2024

Mit LGBl. Nr. 63/2021 wurde das Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 46/1977, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/2005 außer Kraft gesetzt. Dieses Gesetz sah eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei allen Landesgesetzen vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tilgungsgesetzes (am 27. September 1977) in Geltung gestanden sind. Dies traf zuletzt nur mehr für das aus dem Jahr 1964 stammende Oö. Jagdgesetz zu.

Da das Oö. Jagdgesetz selbst keine besonderen Mitwirkungsverpflichtungen für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsieht, besteht zum gegenwertigen Zeitpunkt keine Mitwirkungsverpflichtung für Polizeiorgane zum am Vollzug des Oö. Jagdgesetzes.

Der Landesgesetzgeber erachtet auf Grund praktischer Probleme, vor allem im Zusammenhang mit der Ausübung der Überprüfungsrechte, die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als unbedingt erforderlich. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sollen daher über Ersuchen die Ausübung der Überprüfungsrechte insb.im Zusammenhang mit der Befugnisausübung durch die Jagdaufsichtsorgane unterstützen.

Seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich bestehen gegenüber der im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Wachkörpers Bundespolizei keine Einwände, da bis 28. Juni 2021 eine Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung des derzeit gültigen Oö. Jagdgesetzes bestand.

Insbesondere, da § 31 Abs. 6 normiert, dass auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die jeweils gültige jagdliche Legitimation vorzuweisen ist, und das Nicht-Vorweisen dieser erforderlichen Legitimation iSd § 93 Abs. 1 Z 6 strafbar ist, wird angeregt, die Mitwirkung bei der Vollziehung des § 31 um

- a) Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und um
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafen erforderlich sind

zu erweitern

Explizite Maßnahmen zur Befehls- und Zwangsgewalt sind nicht erforderlich, da § 39a VStG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von Zwang ermächtigt, um insb. die Befugnisse nach § 34b oder § 35 VStG durchzusetzen.

Die Mitwirkung bloß auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Wachkörpers Bundespolizei einzugrenzen ist nach ho. Ansicht nicht zweckmäßig. Es wird angeregt, die Mitwirkung auf alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere auf die Angehörigen der Gemeindewachkörper zu erweitern.

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Daniel Jahn, Oberrat Hauptreferent